**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Berausgegeben von Escher und Ufferi.

Donnerstag, den 29 Jan. 1801. Viertes Quartal.

Den 9 Bluviose IX.

## Gefetgebender Rath, 7. 3an.

(Fortsetzung.)

Auf den Antrag der Finanzcommission wird folgende Botschaft an den Bolly. Rath angenommen:

B. Bolly. Rathe! Die Gemeindeverwaltung von St. Legier und La Chiefag im Canton Leman zeigt dem gefetg. Rath an, daß die Untheilhaber der bortis gen Gemeindguter fich einmuthig entschloffen batten, ihre gemeinen Liegenschaften, mit Ausnahme jedoch ber Balbungen, auf eine andere und zweckmäßigere Beife ale biebin ju benuten, und Dieselben gu bem Ende unter fich zu vertheilen, jedoch bloß jur Benugung und zu einsweiligen Gebrauche, nicht aber für beständig und auf alle fommenden Zeiten bin, mit ber Bitte, bag ber gefeng. Rath hiezu feine Ginwilligung ertheilen mochte.

In Erwägung nun, baf diefes Vorhaben ber Bemeindsgenoffen von St. Legier und La Chiefag nicht nur feinem Gefete widerstreitet, fondern fogar bem Gesetze bom 4. Man 1799 über die Anpflanzung der Gemeindguterantheile, welches eine folche unter Die Untheilhaber vertheilte Benutung vorschreibt, durchans angemeffen ift; fo findet der gefetg. Rath, daß die genannten Gemeinden, unter ben ermahnten Umffanden für gebacht ihr Begehren, weder einer weitern Bewilligung noch bes Entscheibes bes gefetg. Raibs bedurfen, sondern kraft Gesetzes wirklich zu der vorhabenden beffern Benutung und baherigen Theilung ihrer Gemeintsguter befugt feven.

Der gefeng. Rath, überzeugt, daß auch Gie B. Bolls. Rathe, Die Cache eben so finden werden, will Sie daher auf diefen Kall bin einladen, den gedachten Gemeinden Diefes zu eröffnen und ihren somit die anbegehrte Beisung zufommen gu laffen. Er bemerkt

Ihnen aber baben, daß sie in ihrer erst vor zwen Tagen eingelangten Petition bitten, daß ihnen Diefe Untwort bis am 10. d. M., als bem ju Abschlieffung Dies fer Theilung angefesten Tage, jugefertigt merden mochte.

Die Difcugion über bas Butachten wegen Lostau. fung ber Bodenginfe wird fortgefest.

Der Gefetvorschlag wird vollendet und in folgender Abfaffung angenommen. (G. benfelben G. 938.)

Die Finangcommifion erftattet einen Bericht über bas Nechnungswesen ber Republit, ber für 3 Tage auf ben Cangleptisch gelegt wird.

Huf ben Untrag ber Civilgefengebunge . Commifion beschließt per Rath, über die Vorstellung des Sans Gurtner von Zimmerwald C. Bern, daß er durch einen vorgeblich rantsuchtigen Gegner und verschiedene Unformlichteiten gerichtlicher Behorden, Befahr laufe um Bermogen und Frenheit ju fommen, nicht einzutreten, weil der Petent fich an bobere richterliche Tribunalien wenden fann, wenn er glaubt, baf bie untern unform. lich gegen ibn banbeln.

Auf ben Untrag ber gleichen Commision werden bie von B. Berrofee, Unterfatth ju Arau, überfandten Bemerkungen, über die Rothmendigkeit einer Ginrich. tung, welche die vormaligen Fertiggerichte erfete, an Die Wollziehung gewiesen.

Auf ben Antrag eben biefer Commigion wird eine Borftellung bes Cantonsgerichts Bern über bie vielen Mangel bes neuen Tarife ber Berichtegebuhren, famt abnlichen Befchmerden des Diftriftsgerichts Olten, an Die Bollgiehung gewiesen, um Diejenigen Berfügungen ju treffen, Die Der Cache angemeffen fenn mogen.

Auf ben Untrag ber gleichen Commision wird fole gende Botichaft an den Bolly. Rath angenommen:

3. Bolly. Rathe! Bir überjenden Ihnen eine Bittschrift des Diftrittsgerichteschreibers von Golothurn

bom 7. Dec. 1800 und eine von den Diffriftsgerichtsfchreibern bes Cantons Zurich vom 17. Dec 1800, morin Dieselbe sowohl um ihre gutunftige Behaltsbestimmung, als um eine auf dem Bertauf der Nationalguter fuchende Entschädigung für ihre bisher geleisteten Dienste nachsuchen. Da und aber nicht befannt ift, wie boch fich die Summe der ihnen sowohl durch das Gefet bom 6. Mers 1799, als burch bie nachher befannt gemachten Tarife eingeraumten Berichte . und andern Gebühren belaufe und ob fie nicht vorhin ichon einige andere Gefälle bezogen oder noch beziehen; ob denfelben nicht für die Eriminalverhore und Prozesse besondere Entschadniffe bestimmt werden muffen : fo fugen wir die Einladung an Gie B. B. N. ben, und nebft Beantwortung Diefer Fragen möglichft beforbernde Aus. funft ju ertheilen, ob nebft den bereits bestimmten Gerichtes und andern Gebühren, den Diffrittsgerichts schreibern noch ein fernerer Gehalt, sowohl für das Berfoffene als fur bas Zufunftige zu bestimmen fen, und und in diesem legtern Fall, zugleich Ihre Bor. fchlage barüber mitgutheilen.

Die gleiche Commission erstattet folgenden Bericht, Der für 3 Tage auf ben Canglentisch gelegt wird:

B. G. Der Bollz. Nath trägt in seinem Besinden v. 6. Dec. 1800 über den Gesetzesvorschlag v. 31. Ott. 1800 in Betreff der Abanderung des Cassations, tribunals in eine oberste Appellationsstelle, darauf an, daß Sie B. G. anstatt einer solchen Hauptabanderung nur dasjenige in der Cassationsorganisation abandern möchten, was daben zu weitläusig und unzwecknäsig zu seyn scheine, worüber mehrere Gründe samt einem dahin zielenden Vorschlag in jener Botschaft vom Bollz. Nath angeführt sind.

Ihrem Auftrage zufolg, theilten wir jenen Gefetz, vorschlag auch dem obersten Gerichtshof, um sein Besinden zu erhalten, mit. Nebst vielen andern auf einzelne auch minder wichtige Artikel gemachten grunditchen Bemerkungen, ist derselbe über einen Hauptgegen, stand ienes Gesetzvorschlages in seiner Meinung getheilt, nämlich über die Frage: ob ein durch den §. 31 jenes Vorschlags vorgeschriebenes Appellationsmemoire versordnet, werden soll oder nicht? welche Frage einige Mitglieder des obersten Gerichtshofs verneinend beantsworteten. Sie B. G. werden aber mit uns die Nothmendigkeit sühlen, daß ein höchstes Appellationstribunal ohne die genaueste Sachkenntniß unmöglich ein richtiges lirtheil fällen kann; daß aber diese aus summarischen ver andern schlerhaften Prozeduren einmal nicht ge-

schöpft werden kann, sondern dazu eine deutliche Dars stellung vonnöthen ist, mithin ein solches Memoire unumgänglich erfodert wird; daß es endlich die Prosesses ins unendliche vermehren hiche, wenn ein solches Appellationsmemorial neue Geschichtsumstände in sich fassen durste; daß überhaupt ein höchstes Appellationsstribunal ohne die deutlichsten Vorschriften weit mehr nachtheilig und gefährlich als von irgend einigem Nutzen wäre, und mithin eine förmliche, vollständige Organisation nothwendig ist, um den obersten Gerichtschof in ein Appellationstribunal abzuändern.

Allein da über die Organisation selbst so verschiedene Gesinnungen vorwalten; da seit dem ersten Antrag eine sehr geraume Zeit verkrichen, daß es sich wirklich der Mühe nimmer lohnen würde, eine neue Organisation für die richterliche Gewalt festzusetzen, die ohnehin den einer endlichen Verfassung näher bestimmt werden muß: so tragen wir darauf an, daß Sie B. G. eins weilen Ihrer Justizcommission den Austrag ertheilen möchten, Ihnen mit möglichster Beschleunigung biele nigen Abänderungen vorzulegen, wodurch die wirklich bestehende Organisation der Cassation vereinsacht weben könnte, und eine Umwandlung des Cassationstels bunals in eine oberste Appellationsstelle bis zur Veratung einer neuen Verfassung zu vertagen.

Die Petitionencommission berichtet über nachfelgende Gegenstände :

- 1. Die Gemeindskammer von Chateau d'Der fellt vor, daß die Armenkammer der Gemeinde Vorschüsse zu Ankauf von Grundstücken gemacht Die diese, seither in ihrer Oekonomie zurückgekommen, wieder verkaussemuß: sie bittet von der Einregistrirungsgebühr befrent zu werden. Wird an die Vollziehung zu Berichter stattung verwiesen.
- 2. Die Centralmunizipalität des Bezirks Altdorf bittet in hinsicht ihrer vor allen andern durch Krieg und Brand verheerten und erschöpften Lage, um Rachlaß der legtiährigen Grund. und Kriegssteuer.

Die Pet. Commission trägt darauf an, diese Bitts schrift der Bollziehung zu überweisen, aber nicht in dem Berstand die ganze Gegend zum Nachlaß zu empfehlen, in deren sich noch eine verhoffentlich nicht geringe Zahl von hablichen und begüterten Partifularen besinden mögen, sondern um ben Erhebung der Austagen auf das bedauernswürdige Schickfal einzelner schwergelittener und dürstiger Partifularen verhältniss mäsige Rücksicht in Erlassung oder Unterstützung im nehmen. Angenommen.

3. Die Gemeindsburger von Bilten und Kirenzen Diftr. Glarus, erkannten jüngsthin durch ein hand, mehr die Erhebung einer Bermögenstell, in der erstern Gemeinde von 8, in der leztern von 5 vom 1000, begleitet mit der Communation, daß die faumseligen Gemeindsburger sofort durch Schatzungs. Execution zur Zahlung angehalten werden sollen. Aus dem Proposit dieser Extratell sollen denn, zusolge der Gemeinds, atte Gemeinds, und neue Requisitions, soulden getilgt, insbesonders aber auch, angeblich erslittene Plünderungen und Kriegsschäden vergütet werden.

Mit bescheibenem Rachbruck gegen bie eigenmächtige Befugnif zu Musschreibung und willführlicher Bermendung bergleicher Extratellen, erheben fich nun eine Unjahl Partifularen von Bilten und Kirengen, und erleigen (was ohnehin jedem, der den Eigennut der roben Mehrheit fennt, auffallend ift ) handgreiflich, dag ben einer folchen Gemeindswirthschaft, wo das handmehr Konig ift, Die vermöglichen Gemeindebur: ger bon ber burchgebends jablreichern Claffe ber un. vermöglichen, unter bem Bormand von Entschadniffen und Bedurfniffen, baid bis aufs hemde ausgezogen wurden. Um Ende Diefer Betrachtungen legen Die Petenten bem gefeng. Rath im allgemeinen die wichtige Frage jum Entscheid vor : Db eine folch unbegrengte Zell: und Berwendungsbefugnif in Selvetien, einzig bon dem Mehr der Gemeindsburger abhange?

Die Det. Commission tragt barauf an, Diese Aufgabe ber Polizencommission zu reiffer Erdaurung und forder- licher Berichterstattung zu überweisen. Angenommen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Fis

B. G. Das Rlofter Reu St. Johann im Canton Linth befigt dafelbft ein Wirthshaus nebft einer fleinen Wiefe, welches bisdahin mit Bergutung der Unterhaltungekoffen um einen jahrlichen Bind von 96 Fr. verpachtet wurde. Daf tiefer Ertrag ju gering und mit dem Capitalwerth in feinem Berhaltnif fiehet, beweist hinlanglich die maßige Schatzung, welche fich auf 1868 Fr. beläuft; schon in dieser hinsicht ist ber Berfauf weit vortheilhafter und hiemit rathfam. Allein lu diesem Umstand gesellet sich noch ein anderer; die Defonomie des Rlofters befindet fich in einem fo gertutteten Zustande, bag man ohne aufferordentliche hilfemittel nicht im Stande ift, den gablreichen Blau. bigern zu begegnen, welche auf Bezahlung bringen.

Dem Klofter aus feiner bedrängten Lage zu belfen, und fowohl die aufgehäuften Binje der Capitalichulden,

als auch die laufenden Schulden zu tilgen, ist kein anderes Mittel, als in der Veräusserung einer Licgensschaft aufzusinden. Zu diesem Zweck kann nichts fügslicher bestimmt werden, als das Wirthshaus zu Neu St. Johann, welches für das Kloster in keiner Rück, sicht wichtig ist, und durch die Verpachtung niemals einen angemessenen Ertrag erwarten läst.

Wir ersuchen Sie also B. G., um die Bevollmach. tigung, zum Behuf des Klosters Reu St. Johann, das demfilben zugehörige Wirthshaus durch öffentliche Steisgerung veräussern zu lassen. (Die Forts. folgt.)

## Mannigfaltigfeiten.

Unter dem Titel: "Geschichte vom Kampf und Untergang der schweizerischen Berg - und Waldcans tonen, besonders des alten, eidsgenößischen Canton 5. Schwyk. In 4 Büchern, von heinr. Zichotke, Reg. 5. Statthalter des Cantons Basel", wird in der Gestnerschen Buchhandlung zu Bern und Zürich, auf bevorsstehende Ostermeß ein höchst wichtiger und mit acht historischer Kunst geschriebener Bentrag zur Geschich eider schweizerischen Staatsumwälzung erscheinen, der unmittelbar auß den Originalurkunden und den Berichten noch lebender Augenzeugen geschöpft ist. Als Probemögen die solgende Stelle und ein paar andere, die in den nächsten Rumern solgen werden, dienen.

(Nachdem die verbundeten democratischen Ständer am sten April 1798, Gesandte mit Denkschriften and das scankische Direktorium nach Paris abgeordnet hatzten, diesen aber von Lecarlier und Schauenburg die nothigen Passe versagt, und am isten des nemlichen Monats, drohende Proclamas von dem frank. Generall ausgestellt wurden, da veranlaste die drohende Gesahr, die Landsgemeinde vom 16. April. Wir lassen nun den Geschichtschreiber sprechen).

Nicht weit von da, wo der Muttastrom swischen hoben Usern aus dem rauben Beldthal bervorrauscht, in einer romantischen Gegend, unter niedrigen Hügeln, im Angesicht des ungeheuren Gebürgstranzes, welcher das Hazchen, von den Zweigen uralter Bäume überzichattet. In der Nähe liegen die Hütten von Idach und seine Brücken über den Strom. Eine Bierteistunderferner der Hauptort des Freylandes am Fus des prachetigen haggenbergs. Dort war der Ort, wo sich kitz Jahrhunderten allährlich das freye Hirtenvolk von Schwyz zu versammeln gewohnt war, um in offener